Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung Rat Presse 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 4
Vorlage FB I/3916/2020 4
TOP Ö 3 Kenntnisnahme einer Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 8
Vorlage FB I/3903/2020 8
TOP Ö 4 Überplanmäßige Aufwendungen bei Produkt 1.21.06.01.10 - Förderschule Nordkreis OGGS 10
Vorlage FB I/3934/2020 10
TOP Ö 5 Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 11
Vorlage FB I/3889/2020 11
TOP Ö 6 10. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 13
Vorlage RB/3908/2020 13
Entwurf 10. Änderung Hauptsatzung RB/3908/2020 15
TOP Ö 7 Aufstellungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 A "Hambüchener Weg" 17
Vorlage FB III/3900/2020 17
Geltungsbereich FB III/3900/2020 19
TOP Ö 8.1 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW: über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung 20
Vorlage FB I/3918/2020 20
TOP Ö 8.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW: Elternbeiträge OGS / Digitalpakt 23
Vorlage FB II/3932/2020 23
TOP Ö 8.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW: Straßenordnung 27
Vorlage FB III/3893/2020 27
Neufassung StraßenO 2020 FB III/3893/2020 29
Plan Alk-Verbot 2013 FB III/3893/2020 32
TOP Ö 8.4 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2GO NW 33
Vorlage FB IV/3933/2020 33

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 23.06.2020, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Forum der Montanusschule, Weststraße 41 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/3916/2020**
3	Kenntnisnahme einer Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020	**FB I/3903/2020**
4	Überplanmäßige Aufwendungen bei Produkt 1.21.06.01.10 - Förderschule Nordkreis OGGS	**FB I/3934/2020**
5	Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019	**FB I/3889/2020**
6	10. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998	**RB/3908/2020**
7	Aufstellungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 A "Hambüchener Weg"	**FB III/3900/2020**
8	Genehmigung von dringlichen Entscheidungen	
8.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW: über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung	**FB I/3918/2020**
8.2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW: Elternbeiträge OGS / Digitalpakt	**FB II/3932/2020**
8.3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW: Straßenordnung	**FB III/3893/2020**

8.4	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW bezüglich des Ratsbeschlusses vom 28.11.2019, keine Anreize für die Fertigstellung der Löwen-Grundschule bis zum 31.12.2021 in das Vergabeverfahren aufzunehmen.	**FB IV/3933/2020**
9	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Vorschlag zur Benennung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse 2020 der Betriebe Abwasserbeseitigung und Freizeitbad	**FB I/3929/2020**
2	Offene Ganztagsbetreuung an der Erich - Kästner - Schule	**FB II/3936/2020**
3	Genehmigung von dringlichen Entscheidungen	
3.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW: Stellenfreigabe	**FB I/3935/2020**
3.2	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung - Haus Hammerstein: Antrag auf Vorziehung der Maßnahme "Nutzungsänderung" sowie Verlängerung der in § 4 Absatz 2 des Durchführungsvertrages geregelten Umsetzungsfristen	**FB III/3926/2020**
4	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Dietmar Persian

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 08.06.2020
Vorlage FB I/3916/2020

TOP	Betreff **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	548300	1.11.06.40.02	Kapitalertragssteuer/Verr. Verwaltungs GmbH	I	0	380
2	548400	1.11.06.40.02	Solidaritätszuschlag / Verr. Verwaltungs GmbH	I	0	21
3	782400	5.000502.730	Erwerb Finanzanlagen / Beteiligung KoPart	I	0	750
4	524100	1.21.08.01	Schülerbeförderungskosten / Schülerbeförderung	II	627.406	4.594
5	542800	1.11.01.01	Aufw. ehrenamtliche. Tätigkeiten / Rat u. Ausschüsse	I / RB	185.020	1.470
6	545100	14010	Verluste Finanzanlagen / Finanzanlagen	I	0	7.690

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
7	528902	120510	Versorgungsbezüge. §107b / Soziale Hilfen	I	0	2.243
			Haushaltsjahr 2020			
8	529900	1.31.01.01	And.Sonst.Sach- u.Dienstleistungen / Hilfe Beh.u.Pflegebedürftigkeit	I	0	5.000
9	541200	110235	Aus-u. Fortbildung / Vergabestelle	I	1.000	1.000
10	523600	1.36.04.03	Unterhaltung BuG / Skater-anlage	II	0	3.580

Erläuterungen:

Zu 1: Auf den von der HEG Verwaltungs GmbH an den allgemeinen Haushalt abgeführten Jahresüberschuss 2018 ist Kapitalertragssteuer zu entrichten.

Zu 2: Auf den von der HEG Verwaltungs GmbH an den allgemeinen Haushalt abgeführten Jahresüberschuss 2018 ist Solidaritätszuschlag zu entrichten..

Zu 3: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Beitritt zur Einkaufsgemeinschaft KoPart beschlossen. Hiermit verbunden ist die Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von 750 €.

Zu 4: Die Kosten für die Schülerbeförderung, insbesondere für Fahrten zur Erich-Kästner-Schule, sind angestiegen.

Zu 5: Die Abrechnung der Sitzungsgelder für die sachkundigen Bürger erfolgte erst nach Buchungsschluss für das Jahr 2019. Hierfür wurde eine Rückstellung gebildet.

Zu 6: Die bestehende Beteiligung an dem BTV ist im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auszubuchen, da dieser zum 31.12.2019 aufgelöst wurde.

Zu 7: Auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen der Beamtenversorgung ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der Verbindlichkeit in der Bilanz. Grundlage ist die Mitteilung der RVK vom 13.02.2020.

Zu 8: Die Unterstützung hilfsbedürftiger und risikobehafteter Bürgerinnen und Bürger während der Corona-Krise findet in Zusammenarbeit mit „Weitblick“ und privaten Ehrenamtlichen einfach abgewickelt statt. Hierzu werden außerplanmäßig Mittel bereitgestellt, um die Auslagen für entsprechende Einkäufe den Helfern kurzfristig zu erstatten. Die Hilfeempfänger erhalten monatlich eine Rechnung der Schloss-Stadt Hückeswagen zum Ausgleich.

Zu 9: Aufgrund der Neubesetzung der Vergabestelle ergibt sich ein erhöhter Schulungsbedarf.

Zu 10: Das Jugendzentrum hat eine neue Skateranlage mit Unterstützung des 1 € - Vereins erhalten. Die Beschaffung wurde durch den Förderverein abgewickelt. Hier waren zur Finanzierung auch Einnahmen vorgesehen, die aufgrund der Schließung wegen der Corona Pandemie nicht erzielt werden konnten. Der nun offene Finanzierungsbeitrag wird dem Förderverein erstattet. Hierzu wird der Ansatz zur Bezuschussung von Jugendfahrten und –freizeiten genutzt, der in diesem Jahr ebenfalls wegen der Auswirkungen der Pandemie nicht verwendet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Mehrerträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen 469100 / 1.11.06.40.02

Zu 2: Mehrerträge aus Gewinnanteilen aus Beteiligungen 469100 / 1.11.06.40.02

Zu 3: Minderauszahlungen beim Erwerb GwG FB I 782700 / 5.000382.721.001

Zu 4: Minderaufwendungen im Bereich Asyl 533800 / 1.31.11.01

Zu 5: Minderaufwendungen im Bereich „Leitung FB II“ 542700 / 1.11.02.12

Zu 6: Minderaufwendungen im Bereich der „Asyl“ 533800 / 1.31.11.01

Zu 7: Minderaufwendungen im Bereich „Wohngeld u. Bücherei“ 541200 / 120130 u. 120240

Zu 8: Minderaufwendungen im Bereich der „Asyl“ 533800 / 1.31.11.01

Zu 9: Minderaufwendungen im Bereich „Finanzbuchhaltung“541200 / 110130

Zu 10: Minderaufwendungen im Bereich „Offene Jugendarbeit“ 531900 / 1.36.03.01

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 06.05.2020
Vorlage FB I/3903/2020

TOP	Betreff **Kenntnisnahme einer Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragung zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Das neue kommunale Finanzmanagement (NKF) ermöglicht nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für nicht abgeschlossene Maßnahmen mit Hilfe des Instruments der Ermächtigungsübertragung.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die haushaltswirtschaftlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen führen zu einem verbesserten Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2019, weil sie einen Verzicht auf ihre Inanspruchnahme darstellen. Es ist jedoch tatsächlich kein endgültiger Verzicht, denn durch die Ermächtigungsübertragung wird die Inanspruchnahme nur in zeitlicher Hinsicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Die Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2020 und führen dort zu entsprechenden Verschlechterungen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wurde dem Rat der Schoss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 27.02.2020 eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres vorgelegt. Nun hat sich noch ein weiterer Sachverhalt gezeigt, welcher hier nachträglich zur Kenntnis gegeben wird.

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW: 1) **Auszahlungsermächtigungen für Investitionen** Finanzplan (Investitionsobjekte)**:**		Haushaltsjahr 2019				Folgejahre		
		Druckseite H-Plan 2019	Fortgeschriebener Ansatz €	Ist-Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2020 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2021 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2022 €
5000375	Bewegliches Anlagevermögen Städt. Realschule	Teil V 142	17.000	4.266	10.000	10.000	0	0

Für die Ausstattung der Realschule waren im Jahr 2019 insgesamt 17.000 € für Beschaffungen eingeplant. Offen blieb der Erwerb von Notepads auf Grund von nachträglichen Absagen von Lieferanten entgegen erster Lieferzusagen. Eine kurzfristige anderweitige Beschaffung durch andere Lieferanten zu gleichen Konditionen war mangels entsprechender Angebote und auf Grund der Personalsituation im FB II im Jahr 2019 nicht mehr möglich, so dass die vorgesehenen Mittel für den Erwerb von Notepads auf dem Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2020 bereit zu stellen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 09.06.2020
Vorlage FB I/3934/2020

TOP	Betreff **Überplanmäßige Aufwendungen bei Produkt 1.21.06.01.10 - Förderschule Nordkreis OGGS**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei Produkt 1.21.06.01.10 – Förderschule Nordkreis OGGS -, Konto 529100 – sonstige Sach- und Dienstleistungen – in Höhe von 25.000 €.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Nach aktuellen Informationen des Vereins Lernen Fördern e.V. an der Erich – Kästner Schule kann von dort aus die langjährige Durchführung des Angebotes der offenen Ganztagsbetreuung ab dem Sommer nicht mehr sichergestellt werden. Daher muss ab dem 01.08.2020 die Betreuung der Kinder durch einen anderen Träger sichergestellt werden. Hierdurch entsteht ein Mehraufwand für das Schuljahr 2020/21 in Höhe von insgesamt rd. 50.000 €. Für das Halbjahr 2020 werden daher zusätzlich 25.000 € benötigt, die im Haushalt nicht eingeplant sind. Der Betrag soll daher überplanmäßig bereitgestellt werden.
Die Deckung kann durch Mittel aus dem Bereich der Leistungen für Asylbewerber erfolgen, da der Bedarf dort voraussichtlich geringer ist als geplant.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Deckung der zusätzlichen Aufwendungen erfolgt durch Minderaufwendungen bei Produkt 1.31.11.01 – Hilfen nach dem AsylbLG -, Konto 533800 – Leistungen AsylbLG.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	II		
Kenntnis genommen	gez. A.Stehl		

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 20.02.2020
Vorlage FB I/3889/2020

TOP	Betreff **Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019**

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt

einen Gesamtabschluss für das Jahr 2019 nicht aufzustellen.

Im Falle der Nichtaufstellung wird ein erweiterter Beteiligungsbericht nach dem dann vorliegenden gesetzlichen Muster erstellt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	05.03.2020	nicht öffentlich
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Am 1. Januar 2019 sind das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) und das geänderte Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Im 2. NKFWG NRW ist unter anderem in dem neu in die Gemeindeordnung (GO) eingefügten §116a GO eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses geregelt.

Der Rat der Gemeinde kann bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden kann. Der Verzicht ist nun erstmalig für den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 möglich.

Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als EUR 1.500.000.000.

2. Die ordentlichen Erträge der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.

3. Die Bilanzsummen der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Kriterien sind für die Schloss-Stadt Hückeswagen alle erfüllt.

Sofern die Schloss-Stadt nun aufgrund dieser größenabhängigen Befreiung auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet, ist allerdings ein erweiterter Beteiligungsbericht aufzustellen.

In der Sitzung soll unter Abwägung von Vor- und Nachteilen diskutiert werden, ob die Schloss-Stadt Hückeswagen für das Jahr 2019 einen Gesamtabschluss aufstellen wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte in seiner Sitzung eine Aufstellung des Gesamtabschlusses beschlossen unter der Voraussetzung diesen dann nicht prüfen lassen zu müssen.

Nach Rücksprache mit und Überprüfung durch die Kommunalaufsicht im Nachgang der Sitzung kam diese leider zu dem Ergebnis, dass dies so rechtlich nicht möglich ist. Wenn der Gesamtabschluss aufgestellt würde, dann wäre er auch prüfpflichtig.

Daher wurde der Beschlussvorschlag gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 12.05.2020
Vorlage RB/3908/2020

TOP	Betreff **10. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 10. Nachtrag zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.l998.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.05.2020	öffentlich
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Es wurde vorgeschlagen, in der neuen Legislaturperiode einen Umweltausschuss zu bilden. Um nicht die Anzahl der Ausschüsse insgesamt zu erhöhen, sollen dafür die Betriebsausschüsse Abwasserbetrieb und Freizeitbad zusammengelegt werden. Da der Badebetrieb des Bürgerbades zwischenzeitlich von der Bürgerbad gGmbH übernommen wurde, ist die Aufgabe des Eigenbetriebes „Freizeitbad“ im Wesentlichen die Verwaltung des Gebäudes. Diese Aufgaben können dem Betriebsausschuss Abwasser zugeschlagen werden.

Da die Anzahl und die Zuständigkeit der Ausschüsse in der Hauptsatzung festgeschrieben sind, wird für die Änderung eine Nachtragssatzung zur Hauptsatzung notwendig. Die Änderung tritt erst mit Beginn der neuen Legislaturperiode zum 01.11.2020 in Kraft. Ein entsprechender Entwurf ist in der Anlage beigefügt.

In Artikel 3 der Änderungssatzung wird außerdem aus formalen Gründen die Bezeichnung „Schloss-Stadt Hückeswagen durchgehend in die Satzung übernommen.

Für eine Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder notwendig (= absolute Mehrheit).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Entwurf der Nachtragssatzung

Ö 6

10. Nachtrag vom xx.xx.2020
zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am xx.xx.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 10. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

Artikel 1

I. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Bauen und Verkehr
- Umweltausschuss
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie
- Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof

Artikel 2

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer IV wird die Überschrift in „Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung“ geändert

b) In Absatz 1 Ziffer V wird die Überschrift in „Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof“ geändert. Außerdem wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

Wahrnehmung von Aufgaben nach der Satzung des Betriebes „Freizeitbad“.

Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

c) Absatz 1 Ziffer VI wird wie folgt neu gefasst:

VI. Umweltausschuss

Beratung über Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit in der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Artikel 3

In der gesamten Satzung mit Ausnahme von § 4 Absatz 2 wird die Bezeichnung „Stadt Hückeswagen“ durch „Schloss-Stadt Hückeswagen“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Rutger Boer

Vorlage

Datum: 20.04.2020
Vorlage FB III/3900/2020

TOP	Betreff **Aufstellungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 A "Hambüchener Weg"**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Einleitung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 A „Hambüchener Weg“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	22.06.2020	öffentlich
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Am 13.12.2019 wurde seitens der Eheleute Haghs ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 A „Hambüchener Weg“ gestellt. Der Änderungsantrag bezieht sich lediglich auf die derzeit geltende Regelung der maximal zulässigen Höhe der Grundstückseinfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen von 0,60 m.

Im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 18.02.2020 wurde dem Antrag entsprochen und einem vereinfachten Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt.

Die neue textliche Festsetzung soll Grundstückseinfriedungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m, mit einem Mindestabstand von der Grundstücksgrenze von 0,30 m zulassen.

Um die erforderliche textliche Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen, bedarf es der 3. Änderung des Bebauungsplanes 39 A „Hambüchener Weg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Rutger Boer

Anlagen:
Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Ö 7

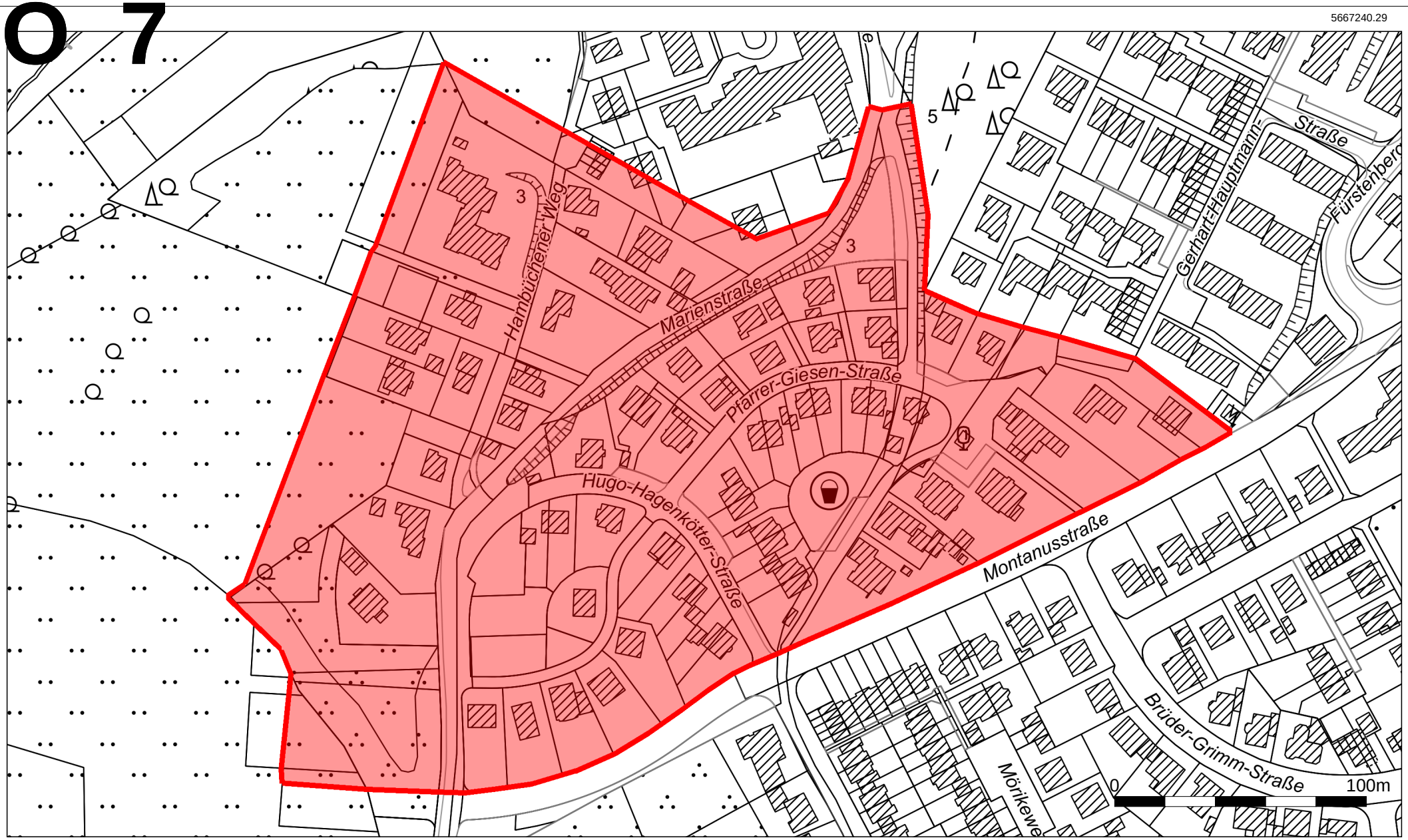

Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:
http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php
Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Geltungsbereich der 3. Änderung

des Bebauungsplanes "Hambüchener Weg"

Maßstab: 1 : 2000

Datum: 08.06.2020

RIO RAUM INFORMATION OBERBERG

Ö 8.1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 08.06.2020
Vorlage FB I/3918/2020

TOP	Betreff **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW**

Beschlussentwurf:

a) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 25.03.2020 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 62.269 € bei Kostenstelle 11610 „Gemeindestraßen“

b) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 25.03.2020 zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 209.219 € bei Kostenstelle 11911 „Gewerbegebiet Winterhagen / Scheideweg“

c) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 09.04.2020 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 65.000 € bei PSP 1.61.01.01.01 „Allgemeine Steuern, Zuweisungen u. Umlagen“.

d) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 28.04.2020 zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung wie dargestellt in Höhe von 26.000 € bei PSP 1.54.17.01.02 „Winterdienst“.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Inhalt der Dringlichkeitsbeschlüsse:

a) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 müssen die verbliebenen Beträge aus dem Umlaufvermögen Stadtstraße ausgebucht werden. Die Maßnahme ist nach einigen Verzögerungen mittlerweile komplett abgewickelt.
Da die nächste Ratssitzung auf Grund der aktuellen Corona-Krise abgesagt wurde, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, um die Fortführung des Tagesgeschäftes und der Jahresabschlussarbeiten zu gewähr leisten
Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

b) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 werden die verbliebenen Beträge aus dem Umlaufvermögen ausgebucht. Die letzten Grundstücke im Gewerbegebiet West II (8.985 qm) sind im abgelaufenen Haushaltsjahr verkauft worden, so dass der restliche Wareneinsatz nunmehr ausgebucht werden muss. Auf Grund von Unwägbarkeiten konnte kein Budget im Haushaltsplan 2019 eingeplant werden.
Da die nächste Ratssitzung auf Grund der aktuellen Corona-Krise abgesagt wurde, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, um die Fortführung des Tagesgeschäftes und der Jahresabschlussarbeiten zu gewähr leisten.
Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

c) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2019 werden die noch offenen Forderungen abgestimmt und bewertet. In einem Gewerbesteuerfall wurde gegen die Verzinsung der offenen Gewerbesteuerforderung Klage eingereicht. Die Entscheidung hierzu steht noch aus. Für den Fall, dass das Gericht zu Gunsten des Klägers entscheidet, bildet die Schloss-Stadt Hückeswagen eine Rückstellung in Höhe von 50 % der Nachforderungszinsen (130 T€).
Da die nächste Ratssitzung auf Grund der aktuellen Corona-Krise abgesagt wurde, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, um die Fortführung des Tagesgeschäftes und der Jahresabschlussarbeiten zu gewähr leisten.
Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

d) Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten werden u.a. auch die Abrechnungen für die einzelnen Gebührenarten vorgenommen. Hierbei kam es bei der Gebührenabrechnung für den Winterdienst zu einer Überdeckung in Höhe von 26.000 €. Dieser Betrag muss nunmehr als Sonderposten der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt werden, da er den Bürgern zurückgezahlt werden muss.
Dieser Wert kann nicht geplant werden, somit stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung.

Da die nächste Ratssitzung auf Grund der aktuellen Corona-Krise abgesagt wurde, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NRW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen, da ansonsten der Jahresabschluss 2019 nicht endgültig aufgestellt werden kann

Finanzielle Auswirkungen:

a) Die zusätzlichen Aufwendungen können gedeckt werden durch:
Minderaufwendungen im Bereich Asyl (533800 / 1.31.11.01)

b) Die zusätzlichen Aufwendungen können gedeckt werden durch:
Minderaufwendungen im Bereich Asyl (533800 / 1.31.11.01)

c) Die zusätzlichen Aufwendungen können gedeckt werden durch:
Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer (401300 / 1.61.01.01.01)

d) Die zusätzlichen Aufwendungen können gedeckt werden durch:
Minderaufwendungen bei den sonst. Sach-u. Dienstleistungen im Bereich ISEK und Brand-u. Bevölkerungsschutz (529100 / 1.51.01.04 u. 1.12.15.01)

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 8.2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 09.06.2020
Vorlage FB II/3932/2020

TOP	Betreff **Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW**

Beschlussentwurf:

a) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 02.04.2020:

Die Schloss – Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 aus.
Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

b) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 28.04.2020:

Die Schloss – Stadt Hückeswagen setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus.
Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

c) Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 03.04.2020:

Die Schloss – Stadt Hückeswagen erarbeitet zusammen mit der Stadt Radevormwald eine schriftliche Sondervereinbarung zur Budgetumverteilung aus den bereitgestellten Mitteln des Digitalpaktes für die Schloss – Stadt Hückeswagen zu Gunsten der Armin – Maiwald – Schule (AMS) in Radevormwald und der Stadt Radevormwald in Höhe von **37.395,88 €.**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

zu a)
Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.
Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.
Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.
Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.
In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

Die Schloss – Stadt Hückeswagen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Aufgrund der getroffenen Absprachen werden Dringlichkeitsbeschlüsse ebenfalls allen Ratsmitgliedern zur Kenntnis übersandt.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Mindererertrag von rd. 13.150 € für April 2020 zu rechnen, der sich gerundet auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:
Löwen-Grundschule: 5.170 Euro
GGS Wiehagen: 5.870 Euro
Förderschule Nordkreis: 2.110 Euro
Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

zu b)
Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.
Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.
Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.
Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher wurde bereits für den April eine Dringlichkeitsentscheidung als Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht geschaffen.

Am 27.04.2020 haben sich die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer Telefonkonferenz mit Minister Dr. Stamp darauf verständigt, dass die Kommunen auch im Mai 2020 auf die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung und Ganztagsbetreuungsangebote in Schulen verzichten. Die erzielte Verständigung bezieht sich erneut auch auf die Plätze in der Notbetreuung. Damit müssen die Eltern- unabhängig von der Wahrnehmung eines Betreuungsangebotes – auch für den Monat Mai keine Elternbeiträge aufbringen.

Die Schloss – Stadt Hückeswagen verzichtet daher sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020.

Es wird mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 13.000 € für Mai 2020 gerechnet, ähnlich der Situation für April.
Die ausfallenden Elternbeiträge für den Monat Mai teilen sich Land und Kommunen weiterhin je zur Hälfte.

zu c)
Die Bundesregierung hat für die Ausstattung von Schulen mit digitaler Infrastruktur sowie für die Beschaffung von digitalen Endgeräten Fördermittel bereitgestellt. Die Stadt Hückeswagen hat insgesamt einen Betrag von 445.189 € für alle Schulen in städtischer Trägerschaft in Aussicht gestellt bekommen, inklusive dem Teilstandort der Förderschule in Radevormwald. Auf Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Radevormwald und Hückeswagen bezogen auf die Armin – Maiwald – Schule, ist die Stadt Radevormwald für die Ausstattung der Schule weiterhin verantwortlich. Dementsprechend sind bislang alle Ausstattungsplanungen, auch die in technischer Hinsicht, eigenverantwortlich durch die Stadt Radevormwald vorgenommen worden. Es erscheint daher geboten einen Teilbetrag aus den abrufbaren Mitteln des Digitalpaktes der Stadt Radevormwald zweckgebunden für die Technikausstattung der AMS zu übertragen. Die Beschaffungsplanungen der Stadt Radevormwald für die AMS sehen ein komplettes Ausschöpfen des umzuverteilenden Budgets vor.

Die Kerninhalte einer zu erstellenden Sondervereinbarung sind vorab mit der Bezirksregierung Köln und dem Schulministerium NRW abgestimmt und eine Genehmigung einer solchen Vorgehensweise von dort zugesagt worden. Die getroffene Sondervereinbarung ist nach der Unterzeichnung für den Vollzug der Umverteilung der Bezirksregierung Köln vorzulegen.
Der umzuverteilende Betrag von **37.395,88 €** ergibt sich auf Grundlage folgender Berechnung. Es wurde der Durchschnittswert aller Hückeswagener Schülerinnen und Schüler (an Schulen in öffentlicher Trägerschaft) der letzten 3 Jahre im Verhältnis zu den Schülerzahlen der AMS in Radevormwald der letzten 3 Jahre genommen (1343 Schülerinnen und Schüler zu 113 Schülerinnen und Schüler am Teilstandort in Rade). Aus dem rechnerischen Verhältnis dieser beiden Beträge zueinander wurde aus dem in Aussicht gestellten Gesamtbudgets von 445.189 € das umzuverteilende Teilbudget von **37.395,88 €** für die AMS errechnet.
Der Abruf der Mittel aus dem Förderprogramm ist unter Beachtung von Beantragungsfristen abzurufen. Damit die Stadt Hückeswagen, als auch die Stadt Radevormwald, diese Fristen effektiver nutzen kann und zeitnah erforderliche Vorarbeiten (inklusive Budgetplanungen) rechtsicher vornehmen kann, hat kurzfristig die formale Beauftragung der Stadt für die Erstellung einer Sondervereinbarung zu erfolgen, wie die zuständigen Gremien auch in der Stadt Radevormwald.

Finanzielle Auswirkungen:

zu a und b)
Die Mindererträge verschlechtern das geplante Jahresergebnis lt. der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 um monatlich ca. 13.000 € und führen zu einer entsprechend erhöhten Minderung des Eigenkapitals.

zu c) keine unmittelbaren Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Ö 8.3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 09.06.2020
Vorlage FB III/3893/2020

TOP	Betreff Straßenordnung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Schloss-Stadt genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 26.03.2020 über die beigefügte Neufassung der Straßenordnung der Schloss-Stadt Hückeswagen als ordnungsbehördliche Verordnung nach § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG).

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	02.04.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Die Gültigkeit der Straßenordnung der Stadt Hückeswagen vom 18.03.2009 war bis zum 31.12.2019 befristet.

Die Straßenordnung hat sich bewährt und sollte daher in der bisherigen Form in der Ratssitzung am 02.04.2020, die aufgrund der Corona-Situation ausgefallen ist, neu beschlossen werden.

Der Erlass der Verordnung hatte äußerste Dringlichkeit, da ansonsten eine Untersagung und Ahndung der verbotenen Tatbestände (Alkoholkonsum in der Innenstadt, Verrichten der Notdurft, Pöbeln in alkoholisiertem Zustand usw.) nicht rechtssicher möglich gewesen wäre.

Daher wurde die Neufassung der Verordnung am 26.03.2020 per Dringlichkeitsbeschluss erlassen, der nun vom Rat zu genehmigen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Verordnungstext
Lageplan des Geltungsbereichs des Alkoholverbots

Ordnungsbehördliche Verordnung

Straßenordnung der Schloss-Stadt Hückeswagen

vom 10.04.2020

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gem. Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW vom 26.03.2020 die nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung (Straßenordnung) erlassen:

§ 1

Zweckentfremdung der Verkehrsflächen und Anlagen

Auf den Verkehrsflächen sowie in Anlagen im Gebiet der Stadt Hückeswagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch

1. aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes Verfolgen oder Mitführen von unangeleinten Hunden;
2. Anpöbeln;
3. Grölen in alkoholisiertem Zustand;
4. Verrichten der Notdurft;
5. störenden Alkoholkonsum;
6. Drogenkonsum.

§ 2

Alkoholkonsumverbot

(1) Im Bereich der Innenstadt, der im anliegenden Lageplan markiert und von folgenden Straßen umgrenzt ist:
Am Schwarzen Weg, Etapler Platz, An der Wupperniederung, Bahnhofstraße, Auf'm Schloß, Marktstraße, Islandstraße, Peterstraße,
ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten
- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt gleichermaßen für
- Spielplätze
- Schulhöfe
- Kindergartengelände
im gesamten Stadtgebiet.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (wie z.B. Schützenfest, Altstadtfest) kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.

§ 5

Platzverweisung

Benutzer, die gegen die Regelungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstoßen, können vorübergehend von den vorbezeichneten Örtlichkeiten verwiesen werden.

§ 6

Bußgeldbestimmung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der § 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 511,-€ geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 08.04.2020

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

Ö 8.3

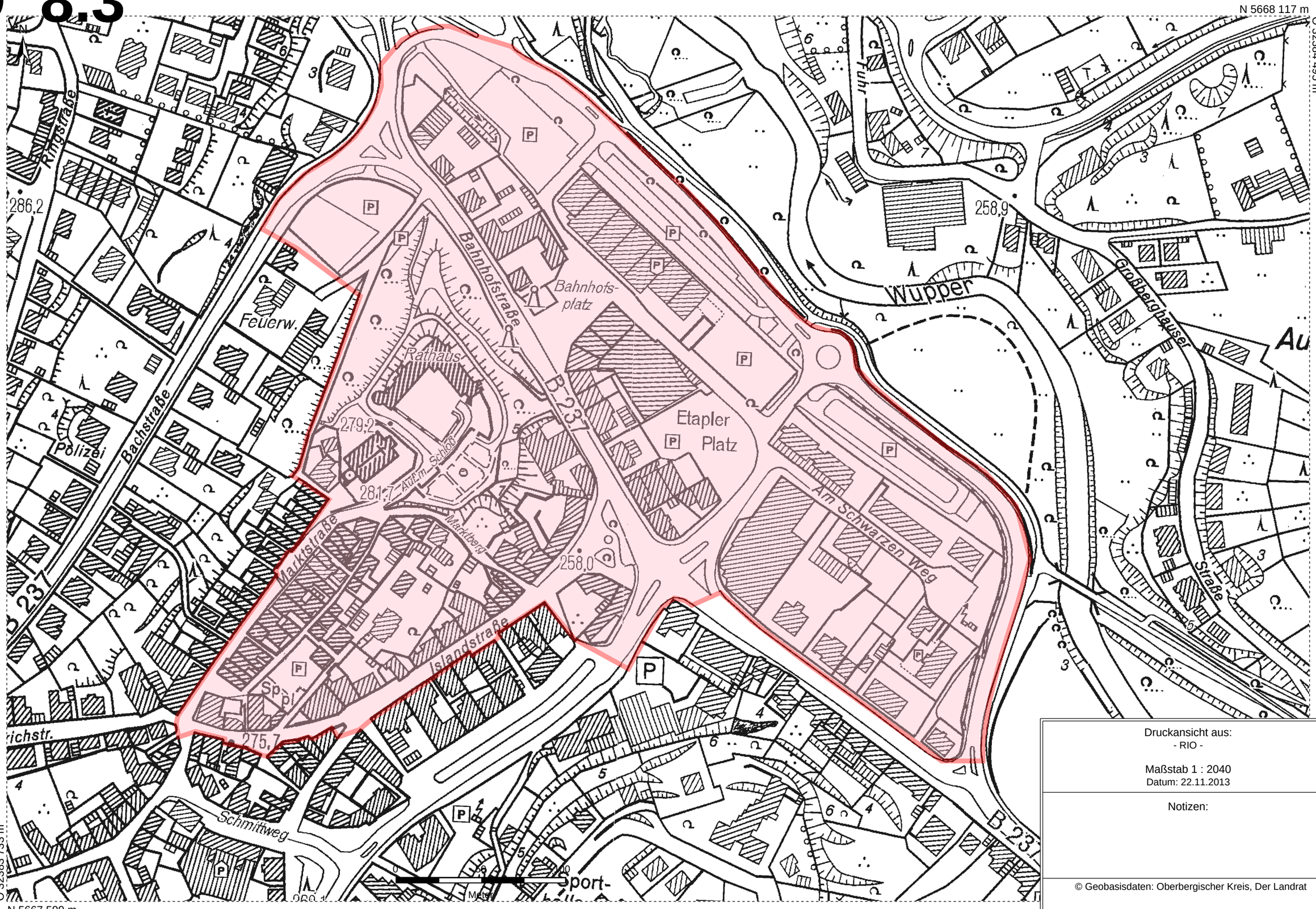

Druckansicht aus:
- RIO -

Maßstab 1 : 2040
Datum: 22.11.2013

Notizen:

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Der Landrat

Ö 8.4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Regionales Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Rainer Frauendorf

Vorlage

Datum: 09.06.2020
Vorlage FB IV/3933/2020

TOP	Betreff
	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW bezüglich des Ratsbeschlusses vom 28.11.2019, keine Anreize für die Fertigstellung der Löwen-Grundschule bis zum 31.12.2021 in das Vergabeverfahren aufzunehmen.

Beschlussentwurf:
Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss vom 02.04.2020 zur Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 28.11.2019 im Punkt 4, TOP 18 des Vergabeverfahrens für den Neubau der Löwen-Grundschule als Generalunternehmer – Ausschreibung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.06.2020	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung am 28.11.2019 hat der Rat beschlossen, die Entwurfsplanung der Löwen-Grundschule frei zu geben. In dem Unterpunkt 4, TOP 18 des Beschlusses wurde die Verwaltung aufgefordert, den ursprünglichen Fertigstellungstermin (31.12.2021) im Rahmen der weiteren Planung anzustreben.
Um eine frühere Fertigstellung zu ermöglichen, sollten Anreize im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Bewertungsmatrix Berücksichtigung finden. Ein entsprechendes System wurde im Arbeitskreis Neubau Löwen-Grundschule am 04.03.2020 vorgestellt. Danach sollte bei der Wertung der Angebote der Preis mit 80 % einfließen und bei einer Fertigstellung bis zum 31.12.2020 dies mit 20 % in der Wertungsmatrix honoriert werden.

Durch die derzeitige Pandemie-Lage wg. der Covid-19-Infektionen hat sich ein anderer Sachverhalt ergeben. Im beauftragten Planungsbüro „Assmann“ wurden Mitarbeiter positiv getestet und so konnte z.B. die Sachbearbeiterin für die Funktionale Leistungsbeschreibung ihre Arbeit nicht rechtzeitig aufnehmen. Auch das beauftragte Planungsbüro Heiming hat krankheitsbedingte Ausfälle zu verzeichnen, die zu zeitlichen Verzögerungen führte. Zum Zeitpunkt des Dringlichkeitsbeschlusses ging man von einer Verzögerung der Fertigstellung der Ausschreibung von 2 bis 3 Wochen aus. Alle Folgetermine, angefangen mit dem Vergabeverfahren der GU-Ausschreibung bis hin zum Fertigstellungstermin des Gebäudes würden sich um den entsprechenden Zeitraum verschieben.

Die beabsichtigte Zeitverkürzung, den Wunschtermin 31.12.2021 durch einen finanziellen Anreiz anzustreben, wird damit zunehmend unrealistischer.

Hierbei ist noch ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen, der ebenfalls mit der Sondersituation der Covid-19-Pandemie zusammenhängt. Nach einem Rundschreiben des Bauministeriums sind Bauverzögerungen durch Personalausfall infolge der Erkrankung an Covid-19 als höhere Gewalt anzusehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass ein Vertrag mit verkürzter Bauzeit und dem damit verbundenen erhöhten finanziellen Aufwand, aufgrund höherer Gewalt durch Covid-19 Erkrankungen ohne die dafür vorgesehene Vertragsstrafe zeitverzögert abgeschlossen werden kann.

Um dieser nicht unwahrscheinlichen Möglichkeit zu entgehen, soll der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 im Punkt 4 abgeändert werden. Aufgrund der Pandemielage war bisher eine Ratssitzung nicht möglich. Ein Abwarten bis zur nächsten Ratssitzung im Juni hätte zu weiteren, erheblichen Verzögerungen im Vergabeverfahren geführt.

Aus diesem Grund wurde die Änderung des Beschlusses als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW gefasst. Der Dringlichkeitsbeschluss wurde am 02.04.2020 durch Herrn Bürgermeister Persian und das Ratsmitglied Herrn Christian Schütte durchgeführt.

Sie wird hiermit dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Rainer Frauendorf